

Auf dem Weg zu einem inklusiven SGB VIII – Behindertenhilfe und Jugendhilfe gemeinsam in die richtige Richtung

23. Oktober 2018

**Workshop zum Leistungsbereich
Schulbegleitung/Schulassistenz**

Tina Cappelmann & Erwin Drefs

Teil 1

Begriffsbestimmung und gesetzliche Grundlagen



Begriff, Diskussion

- Schulklassen, Schulbegleitungen, Integrationsassistenten -
Es gibt keinen einheitlichen Sprachgebrauch
- Der Deutsche Verein (dv) schlägt 2016 vor, den Begriff
Schulassistent zu gebrauchen
- Der „Allgemeine Fürsorge-Erziehungs-Tag (AFET)“
– heutige Bezeichnung „AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.“ –
verwendet den Begriff Schulbegleitung
- Wir verwenden den Begriff Schulassistent

Eine sehr dynamische Entwicklung

- Deutlicher Anstieg der Zahlen –
Schüler(innen), Assistenzstunden, Kosten
- Gründe dafür, u. a.:
 - KMK 2011
 - Schulgesetze (Inklusion)
 - Eingliederungshilferechtlicher Anspruch

Eingliederungshilferechtliche Grundlage (bisher)

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

§ 54 Leistung der Eingliederungshilfe

Absatz 1 Ziffer 1

Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; (...)

Jugendhilferechtliche Grundlage

Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Absatz 3

Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung findet.

Wichtiger Bezug

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

§ 4 Inklusive Schule

Absatz 1 Satz 1

Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten (...)

Wichtiger Bezug

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

§ 4 Inklusive Schule

Absatz 2 Satz 1 und 2 (teilweise)

In allen öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt; (...)

Wichtige Themen der Eingliederungshilfe

- Wunsch- und Wahlrecht
- Nachteilsausgleich
- Hilfe nach den Besonderheiten des Einzelfalls (Individualanspruch)
- Diskriminierung entgegenwirken
- Barrieren erkennen und überwinden

Wichtige Themen der Jugendhilfe

- Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Benachteiligungen vermeiden oder abbauen
- Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach dem Bedarf des Einzelfalls
- Wunsch- und Wahlrecht
- Gemeinsame Hilfeplanung als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfen
- Partizipation

Wichtige Themen der Schule

- Schulpflicht
- Bildungsziele, Pädagogische Kernbereiche
- Curricula
- Klassengröße, Lehrerstunden
- lernzielgleicher-/lernzieldifferenter Unterricht
- gemeinsamer Unterricht

Wo stehen wir heute?

- Leistungen zur Teilhabe an Bildung sind Teil des neuen Bundesteilhabegesetzes (BTHG). Sie finden sich in
 - Teil 1: § 75 SGB IX n. F. (in Kraft getreten am 01.01.2018)
 - Teil 2: § 112 SGB IX n. F. (tritt am 01.01.2020 in Kraft)
- Leistungen müssen noch genau definiert werden.
Achtung – neuer Behinderungsbegriff!
(Nicht mehr: „Jemand ist behindert“ sondern „Jemand wird behindert...“)
- Abgrenzung zum Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule wichtig

Wo stehen wir heute?

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX n.F.)

§ 75 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Absatz 1

Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

Wo stehen wir heute?

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX n. F.)

§ 75 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Absatz 2

Die Leistungen umfassen insbesondere

1. Hilfen zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu,
2. Hilfen zur schulischen Berufsausbildung,
3. Hilfe zur Hochschulbildung und
4. Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung.

Wo stehen wir heute?

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX n.F.)

§ 112 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Absatz 1

Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; (...)
2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

Die Hilfen (...) schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein (...)

Wo stehen wir heute?

Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

Reformbestrebungen – neu aufgelegt seit 2015

Ziel: Inklusives SGB VIII (Große Lösung)

→ Werden hier Leistungstatbestände neu definiert?

→ Werden hier neue Zugänge ermöglicht?

Teil 2

Ziele, Problemfelder und Perspektiven



Ziele der Schulassistenz

Schulassistenz

- ermöglicht oder erleichtert den Besuch der gewünschten und geeigneten Schule und verhindert Schulabbrüche;
- ermöglicht eine angemessene Schulbildung von Schüler(inne)n mit Behinderung und unterstützt dabei, Schulabschlüsse zu erreichen;
- ermöglicht die Teilhabe am schulischen Leben, z. B. die Teilnahme an Klassenfahrten;
- unterstützt die zunehmende Selbstorganisation und Eigenständigkeit von Schüler(inne)n mit Behinderung;
- unterstützt Lehrkräfte, Mitschüler(innen) ohne Behinderung und Eltern dabei, die schulische Integration zu verwirklichen.
(Freie Wohlfahrtspflege NRW 2014, S. 8)

Probleme

- Fehlende Regelungen (LRE, Vereinbarungsgrundsätze, usw.)
- Fehlende Standards (Qualität, Personal, Zeit, usw.)
- Schwierige Aufgabenklärung
 - vor dem Hintergrund Hilfeplan (der häufig nicht vorliegt)
 - im Hinblick auf den Kernbereich der pädagogischen Arbeit
- Zahlreiche Akteure mit sehr unterschiedlichen Interessenlagen (Schüler(innen), Eltern, Schule, Leistungsträger, Leistungserbringer)
- Handlungsunsicherheiten der Schulassistenz im Kontext Schule (wer hat wem was zu sagen, Aufgabenbeschreibung, Abgrenzung zu Schule und Eltern, Schulassistenz als Ersatz- oder Hilfslehrkraft)
- Betonung einer Sonderrolle durch permanente 1 : 1-Begleitung; u.U. Erzeugung einer exkludierenden statt inkludierenden Wirkung

Wo geht die Reise hin?

Für eine funktionierende Verantwortungsgemeinschaft benötigt die inklusive Schule anerkannte Kriterien und Rahmenbedingungen auf drei Ebenen:

- Gemeinsame Verantwortung mit Rollenklarheit
- klare Finanzierungsstrukturen
- Professionalisierung der an Schulen aktiven Akteure

(AFET 11/2017)

Wo geht die Reise hin?

Es gibt mehrere Szenarien, z. B.:

Schule stellt Kernbereich der pädagogischen Arbeit und alle weiteren Leistungen durch interdisziplinäre Teams eigenständig sicher

- Erweiterung des Schulpersonals über MK oder Kommune?
- Schulassistenzen über die EGH/KJH lediglich für Nachteilsausgleich?

Wo geht die Reise hin?

oder:

Eingliederungshilfe und Jugendhilfe stellen weiterhin sicher

- a) Individualanspruch über Einzelantrag;
Sicherstellung durch Leistungserbringer
- b) Pool-Modell plus Individualanspruch;
Schule erhält Kontingent, Leistungserbringer stellt sicher (Schwerpunktschule als mögliche Variante)

Diskussion Systemunterschiede

Wo liegen Unterschiede zwischen den Systemen

- im Hinblick auf die Abgrenzung zum Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule?
- im Hinblick auf Bedarfsfeststellung und Leistungsgewährung?

Diskussion Poolen

- Wie kann die Aufteilung der Verantwortlichkeiten der beteiligten Systeme in Pool-Modellen gelingen?
- Welche Herausforderungen gehen damit einher?
- Wie sind die Regionen aufgestellt?
Welche Erfahrungen gibt es?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Jetzt möchten wir gern mit Ihnen diskutieren.